

*Betreff:***Braunschweig Zukunft GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages***Organisationseinheit:*

Dezernat VII

20 Fachbereich Finanzen

Datum:

18.11.2019

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

28.11.2019

Status

Ö

Beschluss:

„Die Vertreterin/der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Braunschweig Zukunft GmbH wird angewiesen, in einer Gesellschafterversammlung den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Braunschweig Zukunft GmbH in

§ 8 – Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

§ 10 – Gesellschafterversammlung

in der in der Anlage als Neufassung bezeichneten Form zuzustimmen.“

Sachverhalt:

In den Gremien der Braunschweig Zukunft GmbH wurde eine Übersendung der Einladungen und Sitzungsunterlagen auf elektronischen Weg thematisiert und gewünscht. Um dies gesellschaftsvertragskonform zukünftig auch so gestalten zu können, sind die in der als Anlage beigefügten Synopse dargestellten Änderungen in § 8 Abs. 3 (für den Aufsichtsrat) und § 10 Abs. 2 (für die Gesellschafterversammlung) des Gesellschaftsvertrags vorgesehen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2019 für die Gesellschafterversammlung eine entsprechende Beschlussempfehlung abgegeben.

Änderungen des Gesellschaftsvertrages obliegen gem. § 53 Abs. 1 GmbHG der Gesellschafterversammlung. Gemäß § 6 Ziffer 1 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der aktuellen Fassung wurde die Zuständigkeit für Anweisungsbeschlüsse hierzu für die Dauer der laufenden Wahlperiode auf den FPA übertragen. Nach Beratung im Finanz- und Personalausschuss ist eine entsprechende Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung der Braunschweig Zukunft GmbH vorgesehen.

Geiger

Anlage/n:

Synopse der Gesellschaftsvertragsänderungen

Braunschweig Zukunft GmbH

Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß Beschluss des Aufsichtsrates der Gesellschaft vom 22. Oktober 2019

<i>Bisherige Fassung</i>	<i>Neufassung</i>
§ 8 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates (3) Die Einladung hat schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann auch durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.	§ 8 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates (3) Die Einladung hat schriftlich oder mittels Telekommunikationseinrichtungen unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann auch durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
§ 10 Gesellschafterversammlung (2) Die Einladung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen mit einer Frist von mindestens 3 Wochen zu übermitteln. In dringenden Fällen kann auch durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.	§ 10 Gesellschafterversammlung (2) Die Einladung ist schriftlich oder mittels Telekommunikationseinrichtungen unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen mit einer Frist von 14 Tagen zu übermitteln. In dringenden Fällen kann auch durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.